



CDU Lüdenscheid | Friedrichstr. 21 | 58507 Lüdenscheid

Stadt Lüdenscheid
Herrn Bürgermeister
Dieter Dzewas
per E-Mail

Oliver Fröhling
Fraktionsvorsitzender
Alte Wache 28
58509 Lüdenscheid

www.cdu-luedenscheid.de

Lüdenscheid, 17.05.2020

Antrag für die Hauptausschusssitzung am 25.05.2020 Kinderbetreuung in den Sommerferien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Dieter,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag in die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Lüdenscheid am 25.05.2020 mit auf.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kinderbetreuung in den Sommerferien 2020 nach Maßgabe von §22a, Absatz 3, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII sicherzustellen. Bei einem Rückgriff auf Freie Träger ist §74, Absatz 5, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII zu berücksichtigen.

Begründung:

Eltern haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kinderbetreuung in den Ferien. Dies ist im Sozialgesetzbuch VIII, § 22a Absatz 3 Satz 2 festgelegt - „*Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.*“

Für viele Familien ist die Urlaubsplanung im Sommer noch völlig unklar, viele Urlaubsreisen müssen abgesagt werden und in zahlreichen Familien sind Urlaubstage der Eltern bereits in den vergangenen Monaten für die Betreuung der Kinder zu Hause verbraucht worden. Geplante Ferienfreizeiten für Kinder- und Jugendliche sind zusätzlich abgesagt worden. Die geplanten Ferienmaßnahmen werden unter angepassten Bedingungen voraussichtlich stattfinden, jedoch entweder mit deutlich weniger Kindern oder über eine deutlich kürzere Zeitspanne. Da viele Kinder seit Monaten in ihren eigenen vier Wänden sind und zum Teil von den Eltern parallel im Home-Office betreut werden, sind gerade JETZT Freizeitaktivitäten in den Sommerferien dringend geboten.

Sofern dabei auf Freie Träger zurückgegriffen wird, ist §74, Absatz 5, Satz 2 Sozialgesetzbuch VIII zu berücksichtigen: „*Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.*“

Mit freundlichem Gruß

gez. Oliver Fröhling
Vorsitzender

gez. Christoph Weiland
sachk. Bürger im JHA